Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2902

Bericht

des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

gemäß § 96 der Geschäftsordnung

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndLAG)

—Drucksachen V/2192, V/2900 —

Bericht des Abgeordneten Windelen

Der Haushaltsausschuß hat in seinen Sitzungen vom 26. März und 9. Mai 1968 den Gesetzentwurf — Drucksache V/2192 — in der vom federführenden Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden beschlossenen Fassung — Drucksache V/2900 — als Finanzvorlage gemäß § 96 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages behandelt.

Der Haushaltsausschuß hat festgestellt, daß durch die Veränderungen, die der Gesetzentwurf im federführenden Ausschuß erfahren hat, sich die Kosten, die nach der Regierungsvorlage 737 000 000 DM betragen, auf 1 572 000 000 DM erhöhen werden. Dazu kommen weitere 14 000 000 DM, die sich aus den gleichzeitig vom federführenden Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Flüchtlingshilfegesetzes ergeben. Die Kosten werden zum weit überwiegenden Teil durch das Lastenausgleichsaufkommen abgedeckt und unmittelbar vom Lastenausgleichsfonds übernommen. Der Bundeshaushalt wird danach nur mit einem relativ geringen Teilbetrag belastet. Diese Belastung verteilt sich auf viele Jahre bis weit in das 21. Jahrhundert hinein.

In dem Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird der Bundeshaushalt wie folgt belastet:

1968	mit	7 000 000	DM
1969	mit	13 000 000	DM
1970	mit	14 000 000	DM
1971	mit	14 000 000	DM
1972	mit	13 000 000	DM

In diesen Beträgen ist jährlich ein Betrag von 1 000 000 DM für die Leistungsverbesserungen, die sich aus der Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes ergeben, enthalten.

Die auf den Bundeshaushaltsplan entfallenden Kosten sind bisher weder im Bundeshaushaltsplan 1968 noch in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Für das laufende Haushaltsjahr wird eine Deckung durch Einsparungen an anderer Stelle möglich und notwendig sein. Für die späteren Jahre erscheint die Belastung tragbar, weil der Bundeszuschuß an den Ausgleichsfonds auch nach dieser Gesetzesänderung eine abnehmende Tendenz behalten wird. Bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung werden die Kosten zu berücksichtigen sein.

Der Haushaltsausschuß sieht daher den Antrag als mit der Haushaltslage vereinbar an.

Bonn, den 9. Mai 1968

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Windelen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51